

Prüfgegenstand: Fahrwerksfedern  
 Antragsteller: Autotechnics b.v.

Seite 1

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder den Kraftfahrzeugsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO bei Einzelabnahmen nach § 19(3) Nr.4 StVZO.

**I. Angaben zur Umrüstung:**

Antragsteller: Autotechnics b.v.  
 Postfach 96  
 7570 AB Oldenzaal/NL

Tieferlegung des Fahrzeugaufbaus durch:

Federn für Vorderachse: Farbe: rot  
 Kennzeichnung: AU 016 VA  
 (Lackaufdruck)  
 Windungszahl ig = 6,5  
 Außendurchmesser Da = 140 mm  
 Höhe Lo = 285 mm  
 Drahtstärke d = 12,5 mm  
 Kennlinie: linear  
 Prüflast: bis 1000 kg zul. Achslast

Federn für Hinterachse:

	Limousine	Avant
Farbe:	rot	rot
Kennzeichnung:	AU 020 HA (Lackaufdruck)	AU 023 HA (Lackaufdruck)
Windungszahl ig	12,25	12,25
Außendurchmesser Da =	104 mm	104mm/72mm (oben/unten)
Höhe Lo =	386 mm	400 mm
Drahtstärke d =	11,3 mm	11 mm
Kennlinie:	linear	linear mit Knick
Prüflast:	bis 900 kg zul. Achslast	bis 1030 kg zul. Achslast

**Dämpfer vorn und hinten:** Sportdämpfer, die vom Dämpferhersteller für den Fahrzeugtyp freigegeben sind und die in ihren Abmessungen (Endanschlag, Dämpferrohr-Durchmesser, Einfederweg) dem Serienteil entsprechen. Der Ausfederweg darf um das Maß der Tieferlegung verkürzt sein.

Prüfgegenstand: Fahrwerksfedern  
Antragsteller: Autotechnics b.v.

Seite 2

**II. Verwendungsbereich:**

Fahrzeughersteller: Audi AG Ingolstadt

Fahrzeugtyp	Ausführung	Verkaufsbezeichnung	ABE-Nr.
B4	LABM1.. (66)	Audi 80 (Limousine frontgetrieben)	F 889
	LABT1.. (52)		
	LABM1.. (52)		
	LAAZ1.. (55)		
	LABT1.. (66)		
	LABK1.. (85)		
	LAAD1.. (85)		
	LACE1.. (103)		
	LABC1.. (110)		
LAAH1.. (128)			
B4	LAAZ1.. (55)	Audi 80 (Limousine frontgetrieben)	F 889/1
	LABM1.. (52)		
	LABT1.. (66)		
	LADA1.. (74)		
	LABK1.. (85)		
	LACE1.. (103)		
	LABC1.. (110)		
	LAAH1.. (128)		

Fahrzeugtyp	Ausführung	(kW)	Verkaufsbezeichnung	ABE-Nr.
B4	A1Z*1..	(66)	Audi 80 Avant	F 889
	AABT1..	(66)		
	AABK1..	(85)		
	AAAD1..	(85)		
	ANG*1..	(98)		
	AABC1..	(110)		
	AAAH1..	(128)		
	A1Z*1..	(66)		
AABT1..	(66)			
AADA1..	(74)			
AABK1..	(85)			
ANG*1..	(98)			
AACE1..	(103)			
AABC1..	(110)			
AAAH1..	(128)			

**III. Auflagen und Hinweise:**

- Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von  
Fahrzeughersteller  
Fahrzeugtyp und  
Fahrzeugidentifizierungsnummer  
bescheinigen zu lassen.
- Die vorschriftsmäßige Einstellung der Scheinwerfer ist zu überprüfen.

Prüfgegenstand: Fahrwerksfedern  
Antragsteller: Autotechnics b.v.

Seite 3

**Auflagen und Hinweise (Fortsetzung):**

3. Die Fahrzeughöhe ist unter Ziffer 13 neu festzulegen. Das Tieferlegungsmaß betrug am geprüften Fahrzeug vorn 60 mm und hinten 40 mm. Das genaue Maß der Tieferlegung ist von fahrzeugspezifischen Toleranzen und der Fahrzeugausführung abhängig und kann wenige mm nach oben oder unten abweichen.
4. Die Verwendung von Schneeketten wurde nicht geprüft.
5. Die Vorspannung der Federn ist bei maximaler Ausfederung der Achsen zu überprüfen.
6. Das Gutachten ist mit dem Federnsatz mitzuliefern.
7. Spur und Sturz sind auf Serienwerte nach Angaben des Fahrzeugherstellers einzustellen. Ein Vermessungsdiagramm ist vorzulegen.
8. Beim Anbau einer Anhängerzugvorrichtung ist die Höhe der Kupplungskugel über der Fahrbahn zu überprüfen. Bei zulässigem Gesamtgewicht muß die Höhe (Kugelmitte) zwischen 350 und 420 mm betragen.
9. - entfällt -
10. - entfällt -
11. Bei Fahrzeugen mit automatisch-lastabhängigem Bremskraftregler an der Hinterachse ist dieser neu einzustellen.
12. Es ist darauf zu achten, daß sich die Federwegbegrenzungselemente (z.B. Gummi- oder Hartschaumteile auf der Dämpferkolbenstange) in funktionsfähigem Zustand befinden. Auch geringfügig verschlissene Teile sind zu erneuern.
13. Auf die Mindesthöhe der Unterkante des amtlichen Kennzeichens (vorn 200 mm, hinten 300 mm) ist gemäß § 60 (2) StVZO zu achten.
14. Der Einbau des Fahrzeug-Tieferlegungssatzes ist an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen mit sonst serienmäßigen Fahrwerksteilen unter Berücksichtigung der Auflagen und Hinweise mit allen Rad-Reifen-Kombinationen zulässig, die serienmäßig Verwendung finden oder durch Rädergutachten bzw. ABE genehmigt sind, soweit
  - die Spurverbreiterung nicht mehr als 2 % beträgt,
  - der Abrollumfang der Reifen nicht über 4% kleiner zum Serien-Abrollumfang ist,
  - in den Punkten Auflagen und Hinweise keine diesem Prüfbericht widersprechenden Forderungen erhoben werden
  - und die Verwendung der Rad-Reifen-Kombination mit dem Serienfahrwerk geprüft ist.
15. Die Bezieher des Tieferlegungssatzes sind darauf hinzuweisen, daß die Nutzungsmöglichkeiten des Fahrzeuges auf schlechten Wegstrecken auf Grund verminderter Bodenfreiheit eingeschränkt sind.
16. - entfällt -
17. Beim Anbau von Spoilern, Türschwelleren und Sonderauspuffanlagen ist auf ausreichende Bodenfreiheit zu achten.
18. Bei Fahrzeugen mit einer Sonderrad-Reifen-Kombination sollte nochmals auf Freigängigkeit der Räder bei tiefer Einfederung geachtet werden.
19. - entfällt -

Prüfgegenstand: Fahrwerksfedern  
Antragsteller: Autotechnics b.v.

Seite 4

**Auflagen und Hinweise (Fortsetzung):**

20. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit einer zulässigen Achslast über 1000 kg auf Achse 1. Bei Fahrzeugausführungen mit einer zulässigen Achslast über 900 kg (Limousine)/1030 kg (Avant) auf Achse 2 ist diese auf 900 kg/ 1030 kg zu begrenzen.  
Das zulässige Gesamtgewicht ist gegebenenfalls neu festzulegen.

**IV. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse:**

Die Prüfungen wurden nach dem VdTÜV-Merkblatt "Begutachtung von baulichen Veränderungen an PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit, Anhang 2" durchgeführt. Insbesondere wurde geprüft:

- Handling in leerem und beladenem Zustand (zul. Achslasten)
- Freigängigkeit
- Lenkverhalten
- Vorspannung der Federn und Restfederweg
- Betriebsfestigkeit und Kennlinie der Federn

Es wurde kein negativer Einfluß auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs festgestellt. Kriterien des Fahrkomforts blieben bei der Prüfung unberücksichtigt.

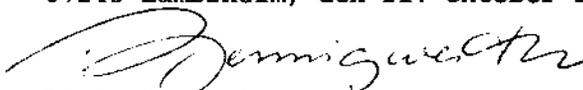
**V. Schlußbescheinigung:**

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge - mit Ausnahme der in den ABE (siehe Ziff. II) beschriebenen Abweichungen - den geltenden Vorschriften.

Dieses Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 bis 4 und ist nur als Einheit gültig.

**Prüflaboratorium**  
**Technologiezentrum Typprüfstelle**  
**67245 Lamsheim**  
des  
**Technischen Überwachungs-Vereins**  
**Pfalz e.V.**  
akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des  
Kraftfahrt-Bundesamtes,  
Bundesrepublik Deutschland  
unter der DAR-Registrier-Nr.: **KBA-P00008-95**

67245 Lamsheim, den 21. Oktober 1998



Dipl.-Ing. Pfennigwerth  
amtlich anerkannter Sachverständiger  
für den Kraftfahrzeugverkehr

